

Satzung des Schützenvereins Würzburg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Würzburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Michelstadt-Würzburg im Odenwald. Er trat an die Stelle der 1927 gegründeten Abt. KK. Schützenverein des Militärvereins in Würzburg und übernahm dessen Eigentum.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Mitglieder über 18 Jahren
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme kann eine schriftliche Anmeldung erforderlich gemacht werden. Mitglied kann jede Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.
3. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 6, Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§ 9 Leitung und Verwaltung

1. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte.
2. Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem 1. Schießleiter, dem 1. Jugendleiter und 3 Beisitzern.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt.
5. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder besitzt Einzelvertretungsrecht. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten, falls der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Ordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende beruft alljährlich spätestens 12 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer

- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Verschiedenes
3. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
 4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 5. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über jede Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens von sieben stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 14 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Michelstadt, Ortsteil Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere Förderung des Schießsportes) zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung des Schützenvereins Würzburg e.V. am 24.01.1997 beschlossen. Sie ersetzt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister die Satzung vom 01.02.1954 in der Fassung vom 23.01.1965.

Die vorliegende Satzung wurde am 29.04.1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Michelstadt eingetragen. Der vorliegende Wortlaut des § 15 wurde in der Hauptversammlung vom 23.03.1998 beschlossen und am 30.12.1998 in das Vereinsregister eingetragen.